

## Schadenersatz bei vereitelter Domainpfändung

Nach einer jüngst veröffentlichten Entscheidung macht sich die deutsche Domain Vergabestelle DENIC eG gegenüber einem Pfändungsgläubiger schadenersatzpflichtig, wenn durch eine vereitelte Vollstreckung in eine Domain dem Pfändungsgläubiger ein Schaden entstanden ist. Der vorliegende Beitrag erörtert ausgehend von diesem Urteil aus Deutschland die Rechtslage in Österreich und eröffnet Einblicke in die Praxis der Exekutionsgerichte.

**Deskriptoren:** Domainpfändung; Beteiligte des Exekutionsverfahrens; Haftung der Domainvergabestelle; Schadenersatz; Domainverwertung, vereitelt

**Normen:** ABGB: § 1295 Abs 2, § 1311; dBGB: § 826; dZPO: § 840; EO: §§ 331 ff; StGB: § 163

### 1. Ausgangsfall

Der spätere Kläger bestellte 2007 online von der in der Schweiz ansässigen Firma Web S\*\*\* AG einen Philips-Fernseher für 1.148,90 € und bezahlte diesen Betrag per Vorkasse. Mangels Lieferung des Geräts erhob er schließlich Klage und erwirkte einen vollstreckbaren Titel gegen die Verkäuferin in Deutschland, der in einen Vollstreckungsbescheid über den Kaufpreis zzgl der Kosten von 54,10 € lautete. Mit Pfändungsbeschluss vom August 2008 wurden die Rechte der S\*\*\* AG an ihrer deutschen Domain „p\*\*\*\*24.de“ gepfändet. Das zuständige Amtsgericht stellte den Pfändungsbeschluss der (später beklagten) Domainvergabestelle DENIC eG am 2. 9. 2008 zu. Diese bestätigte am 10. 9. 2008 den Erhalt dieses Beschlusses, teilte mit, „gar nicht Drittschuldnerin zu sein“ und traf weiter keinerlei Veranlassungen. Am 25. 9. 2008 löschte die Beklagte trotz Verstrickung die Domain „p\*\*\*\*24.de“,<sup>1)</sup> die schließlich auf die A Consulting Ltd mit Sitz in West Yorkshire, England registriert wurde. Die vom Kläger betriebene Versteigerung der Domain im Rahmen des Verwertungsverfahrens scheiterte, da die S\*\*\* AG nicht mehr Inhaberin der Domain war. Der Kläger nahm daraufhin die DENIC eG auf Zahlung von 1.706,30 € samt Zinsen und vorgerichtlicher Kosten in Anspruch. Er stützte sein Begehren auf Schadenersatz und brachte

vor, die beklagte Domainvergabestelle hätte in nachweislicher Kenntnis des Gerichtsbeschlusses zB durch eine Domain-Sperrung (sog Dispute-Status) ohne Weiteres verhindern können, dass die Domain letztlich auf Dritte übertragen werden konnte. Eine Verwertung durch den Gerichtsvollzieher wäre erfolgreich gewesen und hätte zumindest die offenen Forderungen gedeckt. Die Beklagte wäre auch die Einzige, die gepfändete Domains rasch und effektiv sichern könnte. Schließlich hätte die DENIC eG den gerichtlichen Pfändungsbeschluss bewusst und gewollt missachtet und damit eine „Vereitelung der Zwangsvollstreckung“ verursacht. Das Klagebegehren wurde ausdrücklich auch auf vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 dBGB (entspricht § 1295 Abs 2 ABGB) gestützt.

Das Amtsgericht Frankfurt/Main wies die Klage ab; das Berufungsgericht hatte sich daher mit der Frage nach einer allfälligen Drittschuldnerschaft iSd § 840 Abs 1 dZPO sowie mit einer Schadenersatzverpflichtung der DENIC eG auseinanderzusetzen.

### 2. Die Entscheidung des Gerichts<sup>2)</sup>

Das LG Frankfurt/Main gab der Berufung Folge. Es nahm eine Drittschuldnerschaft nach § 840 Abs 2 Satz 2 dZPO ebenso wie eine Schadenersatzverpflichtung der

DENIC an und gab der Klage vollinhaltlich statt.

Drittschuldner iSd Zwangsvollstreckungsvorschriften ist jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechtserfolgs erforderlich ist oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung berührt wird. Die beklagte Domainvergabestelle schuldete aufgrund der Registrierung die Aufrechterhaltung der Eintragung als Voraussetzung für deren Fortbestand der konnektierten (in Österreich: „delegierten“) Domain. Die Pfändung des Anspruchs auf Aufrechterhaltung der Registrierung aus einem Vertrag des Domaininhabers mit der Vergabestelle umfasse alle weiteren, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Nebenansprüche.<sup>3)</sup> Das Berufungsgericht schloss sich einem Teil der Lehre<sup>4)</sup> an, wonach der Pfändungsbeschluss der DENIC eG als Drittschuldnerin zur Verhinderung einer unberechtigten Domainübertragung zuzustellen ist.

Es handelt sich dabei aber lediglich um einen Pfändungsbeschluss, nicht auch um einen Überweisungsbeschluss, da die Pfändung der (vertraglichen) Domainrechte keiner Überweisung bedarf.<sup>5)</sup> Weil die DENIC insoweit die Vollstreckung vereitelt und Vollstreckungsversuche konterkariert hatte, bestand ein Schadenersatzanspruch (zumindest) in der geltend gemachten Höhe. Die Do-

1) Nach dem Vorbringen der Beklagten hatte die S\*\*\* AG die Domain bereits vor Zustellung des Pfändungsbeschlusses gekündigt, doch folgte das ErstG dieser Darstellung nicht.

2) LG Frankfurt/Main 9. 5. 2011, 2-01 S 309/10, p\*\*\*\*24.de (rk), BeckRS 2011, 15983 = ITRB 2011, 257 (zust *Intveen*) = K&R 2011, 524 (zust *Herrmann*).

3) Vgl BGH 5. 7. 2005, VII ZB 5/05, CR 2006, 50 = ITRB 2005, 270 = WM 2005, 1849.

4) Statt vieler *Rösse*, Entscheidungsanmerkung, ITRB 2005, 270, 271.

5) So bereits *Stadler*, Drittschuldnerschaft der DENIC, MMR 2007, 71 ff.

main hatte nämlich einen geschätzten Verkaufswert von 2.500 €.

### 3. Domainpfändung in Österreich

Die Drittschuldnerstellung der Vergabestelle DENIC eG dürfte damit im Anschluss an die überwiegende Lehre<sup>6)</sup> in Deutschland geklärt sein. Im rechtsvergleichenden Fokus braucht im Hinblick auf die unterschiedliche Konstruktion des Pfändungsverfahrens nach den §§ 829 ff, 857 dZPO (wonach etwa die Registrierungsstelle, wenn sie Rechtsmittelwerberin ist, auch eine Drittschuldnererklärung abzugeben hat) nicht eingegangen zu werden.

Für die Zwangsvollstreckung in „.at“-Domains gilt Folgendes:<sup>7)</sup>

- Nicht die Internet-Domain als solche stellt ein pfändbares Vermögensrecht iSd § 331 EO dar. Gegenstand der Pfändung ist vielmehr die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Registrierungsstelle aus dem der Domain-Registrierung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zustehen.
- Die Pfändung der aus einer Internet-Domain resultierenden Rechte hat nur durch ein gegenüber dem Verpflichteten zu erlassendes Verfügungsgebot zu erfolgen.
- Die österreichische Domainvergabestelle (hierzulande: NIC.AT GmbH) ist nicht Drittschuldnerin iSd § 331 Abs 1 Satz 2 EO.<sup>8)</sup>

#### 3.1. Rechtsstellung der Domainvergabestelle

Für die Rechtsstellung der österreichischen Domainvergabestelle<sup>9)</sup> bedeutet das zunächst, dass sie keine „dritte Person“ ist,<sup>10)</sup> der ein Verfügungsverbot oder gar

eine Überweisungsanordnung auferlegt werden kann – nicht weniger, aber auch nicht mehr.<sup>11)</sup>

Gleichzeitig weist nämlich das Höchstgericht<sup>12)</sup> der Registrierungsstelle einen Beteiligtenstatus im Pfändungsverfahren zu, der ihr die Rekurslegitimation verschafft.<sup>13)</sup> Vielmehr vergleichen Rsp und Lehre<sup>14)</sup> die Rechtsposition der Vergabestelle mit derjenigen des Vermieters bei der Pfändung von Bestandrechten, weil auch dort „der *Drittschuldner*<sup>15)</sup> eine Dauerleistung zu erbringen hat, bei der durch die Erfüllung an den Verpflichteten keine Verschlechterung der Rechtsposition des Pfändungspfandgläubigers eintritt.“<sup>16)</sup> Ein „Leistungsverbot an den *Drittschuldner*“<sup>17)</sup> kann (und muss) bei der Domainpfändung „unterbleiben“.<sup>18)</sup> Die Domainvergabestelle hat insoweit keine Sonderstellung<sup>19)</sup> in Bezug auf andere Drittschuldner inne. Selbstverständlich verursacht die so verstandene Drittschuldnerneigenschaft einen gewissen Aufwand, der jedoch zumutbar erscheint, erschöpft er sich doch in einer bloßen Evidenthaltung des Pfändungsstatus einer Domain. In Zeiten elektronischer Datenbanken ist dies durchaus verkraftbar.

- 11) Undifferenziert *Schloßbauer/Rösch*, nic.at – Drittschuldnerin bei Domain-Pfändungen? MR 2009, 151, 152.
- 12) OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i, *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = justIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.
- 13) Vgl OGH 15. 12. 1993, 3 Ob 203/93, ecolex 1994, 397 = RdW 1994, 176 = JUS Z/1521: Die Mehrheitsgesellschafterin einer GmbH, die den exekutiv gepfändeten Geschäftsanteil eines Gesellschafters übernehmen will, ist zur Anfechtung des Beschlusses über die Ablehnung der Übernahme legitimiert.
- 14) Zutreffend *Laschober/Lackenberger*, Rechteexekution 61.
- 15) Hervorhebung vom Verfasser.
- 16) OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i, *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = justIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.
- 17) Hervorhebung vom Verfasser.
- 18) OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i, *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = justIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.
- 19) Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird nicht erlassen, wie *Dworak/Schaumberger/Wachter* (Der fehlerfreie Exekutionsantrag [2009]) noch in der 2. Auflage ihres Werkes zu beantragen nahe legen. Bei der Pfändung von Domains erfolgt keine Überweisung (Drittverbot?), sondern lediglich eine Pfändung. Die aktuelle, dritte Auflage verzichtet demnach zutreffend auf einen Überweisungsantrag; eine gut brauchbare Musterformulierung bieten *Laschober/Lackenberger*, Rechteexekution 62.

#### 3.2. Exekutionsbewilligung „in eine Domain“

Die Domainpfändung folgt den Regeln der §§ 331 ff EO. Die Exekution wird durch die Erlassung eines Verfügungsverbots an den Domaininhaber bewirkt. Bislang gängige – und letztlich durch das Höchstgericht bestätigte – Praxis der Exekutionsgerichte ist es, die Vergabestelle für „.at“-Domains über Antrag des Betreibenden (oder von Amts wegen) von der erfolgten Domainpfändung zu informieren.<sup>20)</sup> In tatsächlicher Hinsicht zeitigt diese Verständigung – nach Auffassung der Vergabestelle<sup>21)</sup> – folgende Wirkungen:

- Die NIC.AT richtet freiwillig den „*Wartestatus*“ (richtig wohl: Sperre)<sup>22)</sup> ein, der die Übertragung der Domain auf Dritte ohne aktive Mitwirkung der Registrierungsstelle verhindert: Solange die Pfändung aufrecht ist, wird die Vergabestelle die Domainübertragung von der Zustimmung des Gerichts abhängig machen.
- Das Recht des Verpflichteten und der Registrierungsstelle,<sup>23)</sup> den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, bleibt unberührt: Der Verpflichtete als Domaininhaber kann den Vertrag mit der Vergabestelle kündigen oder einfach durch Nichtzahlung der Domainjahresgebühr auslaufen lassen.
- Die Aufhebung der Domainsperr erfolgt mit gerichtlicher Benachrichtigung der Vergabestelle über die Einstellung oder Beendigung des Exekutionsverfahrens: Diese Benachrichtigung sollte durch den Verpflichteten im Zweifel beantragt werden.

Wie bereits ausgeführt, verneint das Höchstgericht zutreffend ein Doppelverbot, dh es bedarf lediglich der Erlassung eines Verfügungsverbots an den Verpflichteten gem § 331 Abs 1 S 1 EO, nicht hingegen eines Verfügungs- und Leistungsverbot gem § 331 Abs 1 S 2 EO an die Vergabestelle. Dies deshalb, da anders als etwa bei Patentrechten, die durch Eintragung in das Patentregister

- 6) *Stöber*, Forderungspfändung<sup>15</sup> (2010) Rz 1645a; *Stadler*, MMR 2007, 71; *Hanloser*, Entscheidungsanmerkung, CR 2001, 344, 345; *Plaß*, Die Zwangsvollstreckung in die Domain, wrp 2000, 1077, 1084; *Gravenreuth*, Zur Diskussion: Rechtsprobleme zur „Domainpfändung“, JurPC Web-Dok 2006/66 Abs 19.
- 7) Zur Entwicklung von Lehre und Rsp vgl *Thiele*, Cafeoperwien.at, in *Bergauer/Staudegger* (Hrsg), Recht und IT (2009) 187 ff mwN.
- 8) OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i, *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = justIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.
- 9) Auch Registrierungsstelle für „.at“-Domains oder einfach „Registry für .at“ genannt.
- 10) Ebenso *Laschober/Lackenberger*, Rechteexekution (2010) 61: „keine Drittschuldnerschaft im engeren Sinn“.

- 20) Vgl *Schloßbauer/Rösch*, nic.at – Drittschuldnerin bei Domain-Pfändungen? MR 2009, 151, Sp 1
- 21) *Schloßbauer/Rösch*, MR 2009, 151, 152.
- 22) Dazu gleich unten Pkt 3.3.
- 23) Gleiches gilt bei der Pfändung von Bestandrechten. Ein gerichtliches Verbot der Auflösung des Bestandvertrages stünde nämlich der exekutiven Verwertung der Domain durch Zwangsverwaltung (§ 334 EO) oder Zwangsverpachtung (§ 340 EO) im Weg (vgl OGH 10. 4. 2008, 3 Ob 260/07t, Zak 2008/441, 259 = EvBl 2008/131 = JBl 2008, 724 = ecolex 2008/265, 737 = RdW 2008/604, 655 = ZIK 2009/339, 216 = MietSlg 60.805 = SZ 2008/48 = JUS Z/4506).

nach §§ 34, 43 Abs 1 PatG gepfändet werden, für die Pfändung von Domains eine Spezialvorschrift fehlt und die sogenannte „Whois“-Datenbank, aus der die Inhaber von Internet-Domains ersichtlich sind, kein öffentliches Register darstellt.<sup>24)</sup>

### 3.3. Verhängung einer „Domainsperre“

Die der Domainvergabestelle eingeräumte Rekurslegitimation führt zu folgender Überlegung: Ein Rechtsmittelrecht des Drittschuldners besteht nach hM<sup>25)</sup> immer dann, wenn in seine zivilrechtliche Rechtsstellung eingegriffen wird. Letzteres ist der Fall, wenn er durch einen Beschluss gesetzwidrig belastet wird oder wenn ihm ungerechtfertigt Aufträge erteilt werden.<sup>26)</sup> Darüber hinaus ist die Vergabestelle aber als in ihren Rechten berührte Drittschuldnerin von der Pfändung und vom Verwertungsantrag zu verständigen, weil sie dem Verwertungsverfahren nach § 331 Abs 2 EO beizuziehen ist.<sup>27)</sup> Die von der Vergabestelle gepflogene Vorgangsweise, über die gepfändete Domain infolge der Verständigung durch das Gericht den (analogen) Wartestatus gem Pkt 2 ihrer AGB 2003<sup>28)</sup> zu verhängen, erscheint für die Höchstrichter geeignet, den Zweck der folgenden Zwangsverwertung zu erreichen, weil dadurch insb die Übertragung der Domain an Dritte nicht mehr möglich ist. Diese Verständigung ist aber rein faktischer Natur und hat für die Entstehung des Pfandrechts an den schuldrechtlichen Ansprüchen aus einer Internet-Domain – wie bei der Pfändung von Bestandteilen – keine konstitutive Bedeutung.<sup>29)</sup>

### 3.4. Haftungsansprüche wegen vereitelte Domainpfändung

Die NIC.AT kann mE durch eine Sperrung der Domain – bei sonstiger voller

Funktion der Domain – ohne Weiteres verhindern, dass die Domain auf eine andere Person übergeht. Diese Handlungspflicht resultiert mE bereits aus § 163 StGB. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner einen Bestandteil des Vermögens des Schuldners verheimlicht, beiseiteschafft, veräußert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers durch Zwangsvollstreckung oder in einem anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren vereitelt oder schmälert. Nach herrschender strafrechtlicher Ansicht<sup>30)</sup> ist eine Schmälerung der Gläubigerinteressen bereits dann anzunehmen, wenn die Befriedigung des Gläubigers nicht voll oder später als ohne die Tathandlung erfolgt.

Die Vergabestelle ist aufgrund ihrer Monopolstellung für „.at“-Domains<sup>31)</sup> auch die Einzige, die gepfändete Domains wirksam sichern kann. Die NIC.AT hat daher nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses Vorkehrungen zu treffen, damit die weitere exekutive Verwertung der Domain nicht vereitelt werden kann. Unter Zitierung der Lehre<sup>32)</sup> führen die Höchstrichter nämlich aus, dass „die Pfändung als Beschlagnahmeakt nur den Zweck hat, das Exekutionsobjekt soweit sicherzustellen, dass seine Verwertung für den betreibenden Gläubiger ermöglicht wird.“<sup>33)</sup> Der Umfang der gepfändeten Rechte an der Domain muss sich nämlich im Rahmen des Rechtsverhältnisses zwischen Domaininhaber (= Verpflichteter) und Registrierungsstelle halten. Eine Verschlechterung durch das Exekutionsverfahren darf nicht eintreten: „Auch die Aufrechterhaltung aller Einträge zur Domain, die korrekte Erreichbarkeit (Adressierbarkeit) und die Richtigkeit der Whois-Datenbank stellen Leistungen dar, die von der Registrierungsstelle weiterhin zu erbringen sind, damit eine

sinnvolle Verwertung der gepfändeten Rechte überhaupt möglich ist.“<sup>34)</sup>

Kündigt im Verwertungsverfahren der Verpflichtete seinen Domainvertrag oder verweigert er eine verlängernd wirkende Zahlung des Domainjahresentgelts, ist jene tatsächliche Situation eingetreten, die dem Ausgangsfall vergleichbar ist. Bleibt die Vergabestelle nunmehr völlig passiv, muss sie deliktische Schadenersatzansprüche des betreibenden Gläubigers befürchten. Dies setzt voraus, die durch § 331 Abs 2 EO vorgesehene Beziehung der Registrierungsstelle im Verwertungsverfahren, die eine Stellung nach § 163 StGB begründet, als Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB anzuerkennen. Der in der Praxis von der NIC.AT gewählte Ansatz, das Exekutionsgericht von der Kündigung bzw dem Auslaufen der Domain zu verständigen, entzieht Schadenersatzforderungen des betreibenden Gläubigers den juristischen Boden. Ihm bleibt nämlich – nach mE zwingender Weiterleitung durch das Gericht – ausreichend Zeit,<sup>35)</sup> zu reagieren.

Darüber hinaus kommt als Verwertungsart der Pfändung nach § 331 EO auch die Ermächtigung des betreibenden Gläubigers gem § 333 EO in Betracht, das Rechtsverhältnis zu kündigen, um in weiterer Folge auf die nach den AGB der NIC.AT bei Beendigung des „Delegationsverhältnisses“ frei werdende Domain zu greifen. Dies setzt voraus, die Domain als „Vermögensmasse“ iSd § 333 Abs 1 EO zu qualifizieren, deren Ausfolgung der „Verpflichtete kraft des gepfändeten Rechtes“<sup>36)</sup> beanspruchen kann. Dies erscheint schlüssig, bildet doch Gegenstand der Pfändung (mithin der „Vermögensrechte“ iSd § 331 Abs 1 S 1 EO) die „Gesamtheit der dem Domain-Inhaber aus der Domain zustehenden schuldrechtlichen Ansprüche“.<sup>37)</sup> Die betreibende Partei kann nach § 333 EO nur die Rechte geltend machen, die auch dem Verpflichteten eingeräumt sind;

24) So bereits Thiele, Pfändung von Internet-Domains, ecolex 2001, 38, 39.

25) OGH 24. 6. 1998, 3 Ob 135/98v, NZ 1999, 340 = SZ 71/110 = MietSgl 50.874 = MietSgl L/29; Jakusch in Angst, EO<sup>2</sup> § 65 Rz 3 ff.

26) StRsp, vgl OGH 8. 5. 2008, 3 Ob 83/08i, EvBl-LS 2008/3, 776 = GesRZ 2008, 301 (Frauenberger) = ecolex 2008/378, 1026 = wbl 2008/260, 549 = RdW 2008/675, 719.

27) Vgl OGH 25. 3. 2004, 3 Ob 174/03i, ÖJZ-LSK 2004/177 = JUS Z/3770 = EvBl 2004/182, 814 = RdW 2004/626, 671 = immolex 2004/169, 339 = MietSgl 56.812; Frauenberger in Burgstaller, EO-Komm § 331 Rz 63 ff.

28) Abrufbar unter <http://www.nic.at/fileadmin/www.nic.at/documents/rechtliches/agb-2003.pdf> (19. 1. 2012).

29) S bereits Klang, Exekution auf Telefonanschlüsse, JBl 1915, 159 zur Verständigung der Telefonverwaltung.

30) So bereits Leukauf/Steininger, Strafgesetzbuch<sup>3</sup> (1979) § 163 Rz 3 und 4 iVm Rz 14 zu § 162 StGB; OGH 12. 5. 1992, 11 Os 2/92, JBl 1993, 404 = SSt 61/97; deutlich LG Leoben 13. 11. 1997, 9 Bl 171/97 (nv).

31) Zu kartellrechtlichen Überlegungen siehe Anderl, Die Haftung der Domain-Vergabestellen (Ein Rechtsvergleich Österreich-Deutschland), in Forgól/Feldner/Witzmann/Dieplinger (Hrsg), Probleme des Informationsrechts (2003) 1, 6 mwN.

32) Klang, JBl 1915, 159.

33) OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i, cafeoperwien.at, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (Tonninger) = EvBl 2009/117 (Pilz) = justIT 2009/41, 92 (Thiele) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

34) Wörtlich OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i, cafeoperwien.at, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (Tonninger) = EvBl 2009/117 (Pilz) = justIT 2009/41, 92 (Thiele) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

35) IdR ca 3–4 Wochen, bevor eine effektive Löschung der Domain aus dem aktiven DNS-Bereich erfolgt.

36) Dh des Domain-Holding.

37) Wörtlich OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i, cafeoperwien.at, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (Tonninger) = EvBl 2009/117 (Pilz) = justIT 2009/41, 92 (Thiele) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

dazu zählt auch das Kündigungsrecht. Es ist somit in Wahrheit nichts anderes eingetreten als ein Wechsel in der Verfügungsbefugnis über das Recht des Verpflichteten als Domaininhaber.<sup>38)</sup> Strittig ist allerdings, ob das am Vermögensrecht (= Domainvertrag) bestehende Pfandrecht im Wege des Surrogationsprinzips auf das durch die Ermächtigung herangezogene Vermögen (= Domain) übergeht.<sup>39)</sup>

Gerade bei zweifelhaft verwendeten Domains – wie im konkreten Anlassfall – hat die Domainpfändung zudem den positiven Nebeneffekt, der offenkundig betrügerisch vorgehenden Schweizer Firma das Handwerk zu legen, indem die Domain der bekannten Web-Plattform, die sie als Grundlage ihrer Handlungen benutzte, jedenfalls durch Verkauf (§ 332 EO) verwertet werden kann: Ihr wurde dadurch letztlich die Handlungsbasis entzogen.

Allfällige durch die Domainsperrung der NIC.AT entstehende Kosten oder nicht beglichene Domainjahresgebühren kann sie sich uU vom säumigen Schuldner oder

im Wege des nützlichen Aufwendersatzes vom betreibenden Gläubiger erstreiten.

#### 4. Ausblick

Die österreichische Domain-Vergabestelle ist von der Domainpfändung und vom Verwertungsantrag zu verständigen, weil sie insoweit als beteiligte Drittschuldnerin dem Verwertungsverfahren nach § 331 Abs 2 iVm § 332 EO beizuziehen ist. Die von ihr infolge der Verständigung durch das Gericht gepflogene Verhängung einer Übertragungssperre über die gepfändete Domain analog Pkt 2 der NIC.AT-AGB 2003 ist geeignet, den Zweck der folgenden Zwangsverwertung zu erreichen, wenn dadurch eine effektive Sperre erreicht wird, insb die Übertragung der Domain an Dritte nicht mehr möglich ist.

Führt die Domainvergabestelle entweder mangels Zahlung der Jahresgebühr oder wegen ausdrücklicher Erklärung des Domaininhabers eine Löschung der gepfändeten Domain durch, ohne das Exekutionsgericht davon zu verständigen, macht sie sich nach der hier vertretenen Ansicht gegenüber dem Pfändungsgläubiger nach §§ 331 ff EO, § 163 StGB iVm §§ 1295 ff, 1311 ABGB schadenersatzpflichtig.

#### 5. Zusammenfassung

Die deutsche Vergabestelle für „.de“-Domains, die DENIC eG, kann im Rahmen einer Domainpfändung als Drittschuld-

nerin iSd § 840 Abs 1 dZPO haften, wenn sie ihre Drittschuldnerereignischaft unbeeinträchtigt ablehnt, die betreffende Domain löscht und damit zulässt, dass diese Domain auf einen Dritten übertragen wird. Die DENIC musste in einem konkreten Fall bereits Schadensersatz wegen Verstoß gegen die Pflichten eines Drittschuldners und Vereitelung der Zwangsvollstreckung bezahlen.

Die privaten Rechte aus dem Registrierungsvertrag für eine Internet-Domain sind einer Zwangsvollstreckung in Österreich ebenfalls zugänglich. Die Gesamtheit der dem Domain-Inhaber aus ihr zustehenden schuldrechtlichen Ansprüche bildet den Gegenstand der Pfändung. Nach § 331 EO wird die Domainpfändung dadurch bewirkt, dass auf Antrag des betreibenden Gläubigers an den Verpflichteten das Gebot erlassen wird, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten. Neben dem Verfügungsverbot an den Verpflichteten ist kein Leistungsverbot an die Domain-Vergabestelle zu erlassen, da diese durch das Verhängen des Wartestatus über die gepfändete Domain ihren gesetzlichen Verpflichtungen ausreichend nachkommt. Im Fall einer bevorstehenden Löschung der Domain während des Verwertungsverfahrens ist die NIC.AT gut beraten, das Exekutionsgericht davon zu verständigen, um eine eigene Haftung wegen Vollstreckungsverweigerung nach § 163 StGB iVm § 1311 ABGB zu vermeiden.

38) Vgl abermals zur Pfändung von Bestandrechten OGH 25. 3. 2004, 3 Ob 174/03i; ÖJZ-LSK 2004/177 = JUS Z/3770 = EvBl 2004/182 = RdW 2004/626, 671 = immolex 2004/169, 339 = MietSlg 56.812.

39) Für eine Surrogation *Oberhammer in Angst*, EO-Kommentar<sup>2</sup> (2010) § 333 Rz 6; *Feill/Marent*, EO I (2008) § 333 Rz 2; *Frauenberger in Burgstaller/Deixler*, § 333 EO Rz 3; aA *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur EO<sup>4</sup>, 2393.

Foto D. Wild



#### Der Autor:

RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Verfasser des Standardkommentars zum Werbeabgabengesetz (2000); gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

#### Publikationen des Autors:

Anwaltskosten<sup>3</sup> (2011); Aktuelles zur Videoüberwachung: Novelle zur StMV 2004, jusIT 2011, 103; Aktuelles zur Videoüberwachung – Erste Erfahrungen nach der DSGVO Novelle 2010, jusIT 2010, 219, und jusIT 2011, 14; Der digitale Nachlass – Erbrechtliches zum Internet und seinen Diensten, jusIT 2010, 167; Co-Autor in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch.